

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Berlin, 29.08.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
zdh-tarifpolitik@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Vorgaben des Koalitionsvertrages (Z. 1911-1914) umgesetzt werden, wonach die Berichtspflicht LkSG-pflichtiger Unternehmen gestrichen und die Verhängung von Bußgeldern restriktiver geregelt werden soll. Damit sollen deutsche Unternehmen in der Übergangszeit bis zur Überführung der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) in nationales Recht vor übermäßigen Belastungen geschützt werden.

Hinsichtlich des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführten Verfahrens der Verbändebeteiligung ist die gesetzte Rückmeldefrist von wenigen Stunden nachdrücklich zu kritisieren. Nicht nur lässt die kurze Frist keine Einholung von Stellungnahmen aus der Handwerksorganisation zu. Zudem wirft diese Vorgehensweise ein Schlaglicht auf die offenkundig bestehende Notwendigkeit, die regierungsinternen Abstimmungsprozesse deutlich zu verbessern.

Bewertung des Gesetzesentwurfs

Das Handwerk zeichnet sich durch ein vielfältiges gesellschaftliches Engagement und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln aus. In unterschiedlichsten Formen engagieren sich zahlreiche Handwerksbetriebe für die Gesellschaft und Umwelt auf lokaler, regionaler und nationaler, aber auch auf internationaler Ebene.

Von diesem freiwilligen gesellschaftlichen Engagement der Betriebe (CSR) zu trennen sind die den Staaten obliegenden Pflichten zu Achtung und Durchsetzung von Menschenrechts- und Umweltstandards insbesondere auf internationaler Ebene. Mit dem Erlass des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat die Bundesregierung seinerzeit jedoch den Irrweg beschritten, diese staatlichen Sorgfaltspflichten auf die Ebene der Unternehmen abzuwälzen.

Wenngleich das LkSG mit den darin vorgesehenen Schwellenwerten von zunächst 3.000 und nunmehr 1.000 Beschäftigten nur größere Unternehmen unmittelbar verpflichtet, so hat das Handwerk von Beginn an auf den daraus resultierenden „trickle-down-Effekt“ hingewiesen. Dieser Effekt tritt dadurch ein, dass die größeren, nach dem LkSG unmittelbar verpflichteten Unternehmen ihre Berichtspflichten auf alle ihre Zulieferer abwälzen – unabhängig davon, ob es sich um Zuliefererbetriebe aus Deutschland, der EU oder anderen Regionen mit hohen Rechtsstandards handelt oder solchen insbesondere aus Entwicklungs- und Schwellenländern, wo das Risiko menschenrechtlicher Verstöße ungleich größer ist.

In der Praxis seit Einführung des LkSG hat sich diese Befürchtung des Handwerks leider in etlichen Fällen bewahrheitet. So haben bspw. Bäckereien, die einen Catering-Service für Großunternehmen anbieten oder kleine handwerkliche Metallbetriebe, die für große Stahlkonzerne als Zulieferer tätig sind, seitenlange Codes-of-Conduct erhalten, mit denen sie von ihrem industriellen Auftraggeber ultimativ aufgefordert wurden, die Einhaltung sämtlicher menschen-, sozial- und arbeitsrechtlicher Standards nach dem LkSG zu bestätigen. Zu Recht haben die betroffenen Handwerksbetriebe, die sich rechtstreu an sämtliche deutsche und europäische sozial-, arbeits- und gewerberechtliche Vorgaben

halten, diese Codes-of-Conduct als eine völlig unnötige bürokratische Zumutung empfunden.

Vor diesem Hintergrund hat das Handwerk die Ankündigung der neuen Bundesregierung, das deutsche LkSG abzuschaffen und die anstehende Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie (CSDDD) für die Schaffung eines komplett neuen deutschen Rechtsrahmens zu nutzen, nachdrücklich begrüßt.

Jedoch bleibt der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf leider hinter dieser Ankündigung zurück. Der Entwurf beschränkt sich lediglich darauf, nur die Berichtspflichten abzuschaffen und die Sanktionsregelungen abzumildern. Die zahlreichen materiell-rechtlichen Pflichten einschließlich der Dokumentationspflichten, die das LkSG den unmittelbar verpflichteten Unternehmen auferlegt, bleiben hingegen bestehen.

Diese halbherzige und ambivalente Deregulierung des LkSG bleibt hinter den Erwartungen des Handwerks zurück. Zwar ist die Abschaffung der Berichtspflicht der nach dem LkSG unmittelbar verpflichteten Unternehmen zu begrüßen. Diese Maßnahme könnte dazu beitragen, den beschriebenen „trickle-down-Effekt“, also die Abwälzung von LkSG-Pflichten auf die Zuliefererkette, zu entschärfen. Denn der Entfall der originären Berichtspflicht sollte die Notwendigkeit entfallen lassen, diese an die Zuliefererbetriebe durchzureichen.

Allerdings ist fraglich, ob dies in der Praxis tatsächlich geschehen wird. Denn zum einen haben viele größere Unternehmen umfassende unternehmensinterne LkSG-Compliance Verfahren etabliert. Es ist deswegen zu befürchten, dass trotz der jetzt wegfallenden rechtlichen Pflicht zur Erstellung von LkSG-Berichten, diese Unternehmen an ihren eingeführten LkSG-compliance Standards festhalten – insbesondere auch mit Blick auf der mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf geschaffenen unklaren Rechtslage und die noch nicht absehbaren Pflichten, die das geplante deutsche Gesetz zur Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie enthalten wird.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die materiell-rechtlichen Pflichten der unmittelbar verpflichteten Unternehmen nach dem LkSG (§§ 3 – 10 LkSG) weiterhin bestehen bleiben. Auch dieser Aspekt könnte in der Praxis dazu führen, dass die unmittelbar verpflichteten Unternehmen angesichts der unklaren Rechtslage und möglicherweise drohender gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten vorsorglich die Einhaltung der LkSG-Pflichten in Form von Berichten weiter dokumentieren werden. Damit bliebe in der Praxis die Gefahr bestehen, dass zumindest einige der unmittelbar verpflichteten Unternehmen trotz der veränderten Rechtslage an ihrer Berichtspraxis einschließlich deren Abwälzung auf die Zuliefererbetriebe festhalten werden.

Fazit

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf zur Reform des LkSG bleibt hinter den Erwartungen des Handwerks zurück. Bereits aus Gründen der Rechtsklarheit erwartet das Handwerk, dass es – bis zur Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie in deutsches Recht - bei der politisch in Aussicht gestellten kompletten Abschaffung des LkSG bleibt, um alle

Unternehmen rechtsicher von sämtlichen bürokratischen Belastungen aufgrund des LKSG zu befreien.

In diesem Sinne erwartet das Handwerk zudem, dass das geplante Umsetzungsgesetz für die EU-Lieferkettenrichtlinie sämtliche Gestaltungsspielräume wie vor allem eine konsequente Anwendung des risikobasierten Ansatzes und regionaler Ausnahmeregelungen nutzt, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen rechtssicher vor aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten resultierende bürokratischen Belastungen zu schützen.

Ansprechpartner: Jan Dannenbring
Bereich: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
zdh-tarifpolitik@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Straße · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de